

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 11, 1862, S. 204 - 204

Der Verlust des wechselfmäßigen Anspruches gegen
den Acceptanten findet in dem Falle des Art. 43. der
W.-O. nur dann statt, wenn der Domiciliat eine von
dem Wechselgläubiger und dem Bezogenen
verschiedene Person ist

*Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*
2010-09-05T15:29:20Z

sei, so erscheint er nicht berechtigt, die Zahlung des fraglichen Wechsels im eigenen Namen zu begehren."

Der Kläger ergriff nun die Revision, und der oberste Gerichtshof nahm an, daß die Albine Lehner durch die Vertretungsleistung die Proceßschritte des Klein genehmigt und anerkannt habe, daß ihr Indossament als ein solches per procura gelten solle, welches den Klein zur Einklagung des Wechsels ermächtigt; ferner weil der Beklagte schon in der Einrede die Albine Lehner als Eigenthümerin des Wechsels bezeichnete, und die gegen selbe ihm zustehenden Einwendungen anbrachte. Bg.

20.

Der Verlust des wechselfmäßigen Anspruches gegen den Acceptanten findet in dem Falle des Art. 43. der W.=D. nur dann statt, wenn der Domiciliat eine von dem Wechselgläubiger und dem Bezogenen verschiedene Person ist.

(Entscheidung des österr. obersten Gerichtshofes vom 3. Juli 1860, Z. 7222. Allg. österr. Gerichtszeitung 1861 S. 159*).

J. Zeiteles verlangte wider A. Prim in Kremsitz als Acceptanten auf Grund eines bei dem Aussteller G. Jenn'y zahlbar gestellten, jedoch nicht rechtzeitig protestirten und erst nach dem Verfalltage durch Giro des Ausstellers auf den Kläger übergegangenen Wechsels den Zahlungsauftrag. In diese Klage ging das Landgericht in Troppau aus dem Grunde nicht ein, weil der Mangels Zahlung rechtzeitig erhobene Protest nicht beigebracht wurde und bei dem Abgange desselben nach Art. 43. d. W.=D. der wechselfmäßige Anspruch gegen den Acceptanten verloren gehe. Dieser erstrichterliche Bescheid wurde auch vom Brünner Oberlandesgerichte aus gleichem Grunde bestätigt.

Ueber den gegen diese gleichförmigen Entscheidungen ergriffenen außerordentlichen Revisionsrecurs hat jedoch der oberste Gerichtshof dieselben aufgehoben und dem Landesgerichte aufgetragen, die Klage des J. Zeiteles als dahin zuständig zu behandeln und darüber das Weitere nach dem Gesetze zu verfügen. Der Gerichtshof wurde dabei von der Erwägung geleitet, daß der auf dem der Klage beiliegenden Wechsel vorkommende Beisatz „zahlbar bei Herrn G. Jenn'y in M. Ostrau“, nur den Sinn hat, daß der Bezogene selbst die Zahlung in der Wohnung des Ausstellers, zur Zahlungszeit noch Wechselgläubigers, in M. Ostrau leisten sollte; daß hiernach der Wechsel zwar ein domicilirter ist, daß aber ein eigentlicher Domiciliat, unter welchem Ausdrucke nach der im Wechselrechte allgemein angenommenen Bedeutung nur eine von dem Wechselgläubiger und dem Bezogenen verschiedene Personen verstanden wird, darin nicht benannt wurde und somit nach dem klaren

*) Vgl. dieses Archiv X. Bd. S. 306.